

Anschrift: Friedrichstraße 185/186

10117 Berlin

Telefon: 0 30 - 2 09 13 94 - 0 0 30 - 2 09 13 94 30

djv@jagdverband.de

www:

jagdverband.de

Pressestelle:

Fax:

0 30 - 2 09 13 94 25

E-Mail:

pressestelle@jagdverband.de

Deutscher Jagdverband e.V. Friedrichstraße 185/186 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat IIA4 11015 Berlin

Nur per E-Mail: fleischer-ni@bmjv.bund.de

17. Dezember 2015

FvW

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes IIA4 -4000/30-4-23 579/2015

Sehr geehrte Frau Fleischer,

danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Wir nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme hiermit gerne wahr.

Der Entwurf sieht in Ziff. 1 a) dd) (§ 69 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG-neu) vor, dass der Verstoß gegen das Verbot der Vermarktung und des Besitzes invasiver Arten eine Ordnungswidrigkeit ist. Dies ergibt sich jedoch nicht aus der Umweltstrafrechts-Richtlinie (2008/99/EG). Eine Begründung für diese Änderung wird auch weder im allgemeinen Teil noch im besonderen Teil gegeben.

Da die EU-Verordnung zu invasiven gebietsfremden Arten (EU/1143/2014) ohnehin Umsetzungsverpflichtungen für die Mitgliedsstaaten mit sich bringt, sollte die Umsetzung auch im hierfür vorgesehenen, gesonderten, Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Uns ist bekannt, dass derzeit ein Referentenentwurf des BMUB vorliegt, der sich in der Ressortabstimmung befindet. Da hierbei weitere Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und weiterer Gesetze geändert werden müssen, sollte die Umsetzung dieser Verordnung im dort vorgesehenen Verfahren erfolgen, insbesondere um dabei eine konsistente Umsetzung zu erzielen. Umweltstrafrechtsrichtlinie und die Verordnung zu invasiven gebietsfremden Arten haben unterschiedliche Regelungsziele und lassen sich auch problemlos separat umsetzen, auch wenn in beiden Fällen das Bundesnaturschutzgesetz tangiert ist.

Eine konsistente Umsetzung der EU-Verordnung zu invasiven gebietsfremden Arten könnte dann auch berücksichtigen, dass ein pauschales Besitz- und Vermarktungsverbot weder gefordert noch erwünscht ist. Denn diese Verordnung erfordert in vielen Fällen gerade die Entnahme von

Bank:

Berliner Bank

IBAN:

DE 15 10 07 08 48 05 13 67 42 00

BIC:

DEUTDEDB110

Der DJV ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung nach §63 Bundesnaturschutzgesetz.

USt-Id: DE 122123957 Exemplaren einer invasiven Art, was deren Besitz zur zwingenden Folge hat. Die Vermarktung wird durch die Verordnung auch keineswegs ausgeschlossen.

Unserer Ansicht nach, sollte sich die Umsetzung auf das nach der Richtlinie zwingend erforderliche beschränken und daher auf die neue Bestimmung in § 69 Abs. 2 Nr. 5 c) BNatSchG verzichten.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Friedrich von Massow

Justitiar